

**Satzung für die
Kunstturnvereinigung Fulda e.V.
(überarbeitet März 2019)**

**§ 1
Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen Kunstturnvereinigung Fulda e.V. (im folgenden KTV Fulda oder KTV). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter VR 1229 eingetragen und hat seinen Sitz in Fulda.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Kunst- und Gerätturnens und der Jugendpflege im Rahmen der dem Verein gebotenen Möglichkeiten.

**§ 3
Grundsätze der Tätigkeit der Kunstturnvereinigung Fulda**

Die Kunstturnvereinigung Fulda betrachtet ihre Arbeit als gemeinnützig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kunstturnvereinigung Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung des § 26a EstG beschließen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

**§ 5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beträgt ein Kalenderjahr.

§ 6
Mitglieder

- (1) Die Kunstturnvereinigung Fulda besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit gleichzeitig die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 8
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss in schriftlicher Form einem Vorstandsmitglied angezeigt werden.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand:
 - a. Wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und seine Aufgaben oder sein Ansehen richten
 - b. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
 - c. Wegen Unterlassung der Beitragszahlung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten.
 - d. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Ein Verfahren auf Ausschluss eines Mitgliedes eines der in § 13 und § 15 Absatz 1 genannten Vereinsorgane kann nur auf Antrag eingeleitet werden, der der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bedarf. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein hat

ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung den Entzug aller Vereinsämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.

- e. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein noch bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Ordnungsgelder, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) bis zu deren Erfüllung weiterhin haftbar.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Hessen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat

§ 11

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 12
Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 13
Die Organe der Kunstturnvereinigung Fulda und die Wahl ihrer Mitglieder

- (1) Die Organe der Kunstturnvereinigung Fulda sind:
 1. Hauptversammlung
 2. Vorstand und erweiterter Vorstand
- (2) Wählbar für die Ämter des Vorstands sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und für die Ämter des erweiterten Vorstands vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- (4) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (6) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre.

§ 14
Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In den letzteren Fällen ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Durchführung der durch die Mitglieder beantragten, außerordentlichen Hauptversammlung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (3) Geleitet wird die Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Das Protokoll der Hauptversammlung führt der Schriftführer. Es wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Veröffentlichung und Einladung mit Bekanntgabe des Versammlungsortes erfolgt spätestens 14 Tage vorher in der Tagespresse oder in einer anderweitig geeigneten Form.
- (5) Alle Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Aufgabe der Hauptversammlung:
 1. Entgegennahme der Berichte

2. Entlastung des Gesamtvorstandes
 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr
 5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (7) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
4. der/die stellvertretende Schatzmeister/in
 5. der/die Schriftführer/in
 6. der/die stellvertretende Schriftführer/in
 7. die Mannschaftssprecher
 8. der/die Jugendvertreter/in
 9. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zur gerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister berechtigt.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
- (5) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung während des Eintragungsverfahrens – soweit es sich z.B. um die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen handelt – vornehmen.

§ 17

Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten auf der Hauptversammlung.

§ 19

Auflösung der Kunstturnvereinigung Fulda

- (1) Die Auflösung ist nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung gemäß der Frist einzureichen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.